

Wahlprüfsteine – Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.

Antworten der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt:

1. Bleiben die derzeitigen Gerichtsstandorte erhalten?

Der freie und ungehinderte Zugang zu den Gerichten, ein effektiver Rechtsschutz und die Garantie von Rechtssicherheit sind wichtige Rechtsgüter mit Verfassungsrang. Die Menschen in Sachsen-Anhalt müssen sich darauf verlassen können, dass diese Rechte nicht aufgrund von Sparzwängen beschnitten werden. Ihnen muss unabhängig von ihrer finanziellen Situation jederzeit Zugang zur Rechtsprechung gewährt werden. Rechtsstaatlichkeit muss für alle verfügbar sein. Daran muss sich letztendlich auch eine Gerichtsstruktur für Sachsen-Anhalt orientieren und ausrichten.

Sachsen-Anhalt braucht als Flächenland sowohl eine gewisse Anzahl von ausgesprochen starken, gefestigten, umfassend zuständigen als auch regionalen Justizstandorten. Das richtige Konglomerat mit Blick auf die Größe, Lokalisation und Zuständigkeit sind für die BürgerInnen wichtige Kriterien.

Vorhandene Gerichtsstrukturen müssen sich vor allem an den Faktoren der Leistungs- und Zukunftsfähigkeit sowie Bürger- und Personalfreundlichkeit messen lassen.

DIE LINKE. Sachsen-Anhalt unterstützt den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstandortstruktur. Bürgerorientierte Justizzentren müssen ausgebaut und gestärkt werden. DIE LINKE. Sachsen-Anhalt hält somit an einer bürgerfreundlichen Justiz mit einem möglichst wohnortnahen Zugang der BürgerInnen zu den Gerichten fest.

Ferner muss man der Besonderheit Rechnung tragen, dass sich trotz des vorhandenen Bevölkerungsrückgangs kaum Einsparungsmöglichkeiten in der Justiz ergeben, weil die Aufgabe als solche nicht wegfällt und für die Aufgabenerfüllung auch ein bestimmter Personalkörper vorzuhalten ist.

Für DIE LINKE. Sachsen-Anhalt ist eine noch weitergehende Zentralisierung selbst unter Kostengesichtspunkten nicht ratsam. Zum einen lässt sich die vordergründig kostengünstige Zentralisierung auf wenige Gerichtsstandorte mit Blick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung - seien sie auch subjektiv bestimmt und nicht rationalisierbar - nicht unbegrenzt vorantreiben. Zum anderen sollte nicht übersehen werden, dass die Zentralisierung zwar rechnerisch Kosten einsparen mag, erfahrungsgemäß aber häufig kleinere Organisationseinheiten besser, effektiver und damit auf längere Sicht kostengünstiger arbeiten. Eine noch weitergehende Zentralisierung würde das erstrebenswerte gesunde Mittelmaß überschreiten.

Auch eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten, insbesondere der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit lehnt DIE LINKE strikt ab.

Verfahrensverzögerungen, Qualitäts- und Erfahrungsverluste, Wegfall von Spezialwissen, Unübersichtlichkeit und Intransparenz für Rechtssuchende und zu guter letzt fehlende Einspareffekte wären aus unserer Sicht die Folge.

2. Welche Schwerpunkte setzen Sie bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs?

Hinter dem Begriff „Elektronischer Rechtsverkehr“ (ERV) verbirgt sich der rechtlich wirksame Austausch elektronischer Dokumente zwischen Gerichten und Behörden einerseits sowie den Verfahrensbeteiligten (Rechtsanwälten, Bürgern und Unternehmen) andererseits. Der elektronische Kommunikationsweg ergänzt die bisherige, i.d.R. papiergebundene Einreichung von Schriftsätzen, aber auch Tele- und Computerfax in den eröffneten Verfahren.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird durch DIE LINKE. Sachsen-Anhalt ausdrücklich unterstützt. Denn ein wesentlicher Vorteil des elektronischen Rechtsverkehrs besteht in dem schnellen, rechtsverbindlichen und sicheren Datenaustausch von elektronischen Dokumenten mit Zustellungsnachweis. Ferner können Arbeitsabläufe straffer und effektiver ohne Qualitätsverlust gestaltet werden. Die elektronische Aktenführung bietet somit eine enorme Flexibilität, effizientere Arbeitsweisen und ist letztendlich auf Dauer mit einer nicht unerheblichen Kostenreduzierung verbunden. Dabei stellt der Elektronische Rechtsverkehr einen wichtigen Baustein für eine leistungsfähige und bürgerfreundliche Justiz dar.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs setzt unabdingbar eine Ausrüstung mit den jeweils notwendigen Ressourcen, eine moderne sächliche Ausstattung, die damit verbundene notwendige digitale Infrastruktur einschließlich Software und dementsprechendes qualifiziertes Personal in den Landesjustizverwaltungen voraus.

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 der elektronische Rechtsverkehr für Gerichte im Bereich des Zivilprozesses, im Familienverfahren und bei den meisten Fachgerichtsbarkeiten durch eine Änderung der Zivilprozessordnung eingeführt. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist grundsätzlich verpflichtend, gilt stufenweise für die Gerichte und berufsmäßige Prozessbeteiligte wie etwa Rechtsanwälte.

Aus Sicht der LINKEN muss Sachsen-Anhalt alle Voraussetzungen so schnell wie möglich dafür schaffen, um den Prozess des elektronischen Rechtsverkehrs voranzutreiben und möglichst noch vor dem Jahr 2018 verpflichtend einzuführen.

3. Wie setzen Sie sich für eine kontinuierliche Einstellung von RechtspflegeranwärterInnen, deren Studium und Übernahme in den Landesdienst in den nächsten Jahren ein?

Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein/e Beamter/in des gehobenen Justizdienstes betraut werden, die/der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Die gesetzlichen Voraussetzungen regelt § 2 des Rechtspflegergesetzes.

DIE LINKE. Sachsen-Anhalt wird sich ausdrücklich für eine kontinuierliche und ausreichende Einstellung von RechtspflegeranwärterInnen in den nächsten Jahren einsetzen und diese mittels notwendiger Neueinstellungen befördern. Dabei sind die gegebenen Spielräume des Landeshaushalts zu beachten. Voraussetzungen für die Neueinstellungen sind

zum einen die Absolvierung eines Studiums auf einem hohen fachlichen Niveau, zum anderen die Übernahme der RechtspflegeranwärterInnen in den Landesdienst in den nächsten Jahren.

In diesem Zusammenhang sieht DIE LINKE. Sachsen-Anhalt folgende Schwerpunkte:

- Gegenwärtige wie auch künftig prognostizierende *demographische Entwicklungen*, wie künftig deutlich weniger SchulabgängerInnen, müssen bei künftigen Bewerbungen sowie Einstellungen von RechtspflegeranwärterInnen unbedingt Berücksichtigung finden. Ein notwendiges Gegensteuern und Nachjustieren mittels erforderlicher Neueinstellungen ist zu realisieren.
- Die *Qualität* der Bewerberinnen und Bewerber muss beibehalten bzw. gesteigert werden.
- Eine *qualitative Verbesserung des Berufsbildes* ist in den nächsten Jahren anzustreben, um den Beruf des Rechtspflegers auch für die Zukunft attraktiv zu gestalten.
- Künftige Studiengänge sollten mit *zusätzlichen Fachgebieten* angereichert werden.
- Alle juristischen Berufe haben zunächst ein dreijähriges Grundstudium an einer Hochschule zu absolvieren. Dieser Studienabschnitt endet mit dem Bachelor. Darauf aufbauend schließt sich ein *Masterstudiengang* an, in dem sich der Bachelorabsolvent für den/die Rechtspflegerin qualifiziert.
- Bestehende *Einstellungsvoraussetzungen sind zu überprüfen* und gegebenenfalls zu verändern. Möglichst einheitliche, vergleichbare Einstellungskriterien sollten geschaffen werden.
- Es sollte zumindest geprüft werden, ob auch die *ausbildende Fachhochschule bei den Einstellungen beteiligt* werden sollte.

4. Sollen die Möglichkeiten der Aufgabenübertragung in der Justiz nach der Gesetzesvorlage „KomPakt“ in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden?

Eine Aufgabenverlagerung bzw. Aufgabenübertragung in der Justiz mittels „KomPakt - Kompetenzen stärken, Potenziale aktivieren“ soll den Bundesländern weitere Möglichkeiten eröffnen, einerseits richterliche Aufgaben auf die RechtspflegerInnen und andererseits Rechtspflegeraufgaben auf die UrkundenbeamtenInnen der Geschäftsstelle in verschiedenen Sachgebieten zu übertragen.

Seitens der Richterschaft gibt es erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag neuer Länderöffnungsklauseln. Sie würden aus ihrer Sicht zu einer weiteren Rechtszersplitterung, zu einem „Flickenteppich“ in der Anwendung von Verfahrensgesetzen führen.

Die Justizministerkonferenz wiederum hält am Vorhaben der Gesetzesvorlage „KomPakt“ fest. Aus ihrer Sicht braucht man gegenwärtig flexible Instrumentarien für die Personalplanung, um auf neue Aufgabenstellungen in der Justiz reagieren zu können, so dass die Justiz künftig effektiv und leistungsfähig bleibt. Die Aufgabenübertragung würde zudem zu einer Aufwertung der Laufbahnen der RechtspflegerInnen sowie der MitarbeiterInnen im Servicebereich führen.

DIE LINKE. Sachsen-Anhalt hält es für problematisch, wenn aufgrund unterschiedlicher Kompetenzzuweisungen in den einzelnen Bundesländern keine bundeseinheitliche Praxis bei

der Aufgabenverteilung zwischen RichterInnen, RechtspflegerInnen und UrkundsbeamtInnen in den Geschäftsstellen künftig mehr bestehen soll.

Das Hauptaugenmerk sollte aus Perspektive der LINKEN auf einer vor allem quantitativ ausreichenden und gut qualifizierten personellen Ausstattung in jeder der o. g. Berufsgruppen liegen. Das ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich die Justiz leistungsfähig und bürgernah auch in den nächsten Jahren entwickeln kann und wird.

Geplante Aufgabenübertragungen sollten nicht zum Regelfall werden, sondern die Ausnahme darstellen.

Aus diesem Grund hält DIE LINKE. Sachsen-Anhalt eine Prüfung der strukturellen Binnenreform einzelner Bereiche der Justiz u. a. mit dem Ziel einer Flexibilisierung und Effektivierung der Aufgabenverteilung für möglich und notwendig. Dabei sollte jedoch eine bundeseinheitliche Regelung Priorität haben.

5. Ist ein Wegfall von § 153 Abs. 2 GVG für Sachsen-Anhalt möglich?

§ 153 Abs. 2 GVG besagt, dass mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden kann, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

Dabei handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung. Grundsätzliche Änderungen bzw. Streichungen einzelner gesetzlicher Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes befinden sich somit zunächst ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Absatz 4 des § 153 GVG gestattet es jedoch dem Bund und den Ländern, nähere Vorschriften zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 des benannten Paragrafen zu erlassen.

Ferner können gemäß Absatz 5 der Bund und die Länder bestimmen, dass mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung nach Absatz 2 vermittelten Stand gleichwertig ist. In Sachsen-Anhalt dürfen solche Personen weiterhin mit den Aufgaben eines Urkundenbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, die bis zum 25. April 2006 gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe q Abs. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 mit diesen Aufgaben betraut worden sind.

Die herkömmliche Ablauforganisation in der Justiz führt in vielen Bereichen zu einer personalintensiven arbeitsteiligen Bearbeitung. Eine anhaltend hohe Geschäftsbelastung in der Justiz erfordert folglich auch einen ökonomischen Einsatz aller personellen Ressourcen.

Um sinnvolle Bearbeitungszusammenhänge künftig herstellen und fortentwickeln zu können und um einen effektiven Einsatz der personellen Ressourcen aufgrund eines hohen Arbeitsaufkommens zu ermöglichen, bedarf es aus Sicht der LINKEN. Sachsen-Anhalt einer Prüfung der strukturellen Binnenreform einzelner Bereiche der Justiz u. a. mit dem Ziel einer Flexibilisierung und Effektivierung der Aufgabenverteilung. In diesem Zusammenhang wird die LINKE dem Absatz 2 des § 153 GVG einer Evaluierung unterziehen und bei Vorlage entsprechender Ergebnisse initiativ werden.

6. Ist die Einführung von Rechtspflegerpräsidien vorstellbar? Danach kann die Verteilung der Rechtspflegergeschäfte nach dem Vorbild der Richterpräsidien erfolgen?

Für DIE LINKE. Sachsen-Anhalt ist die Einführung von Rechtspflegerpräsidien vorstellbar. Nach entsprechender sorgfältiger Prüfung sollte zunächst mittels Modellprojekt die Schaffung von Rechtspflegerpräsidien ermöglicht werden, mit deren Einführung eine eigenständige Geschäftsverteilung für Rechtspfleger unterstützt werden kann.

Aus den Bestimmungen des Rechtspflegergesetzes ergibt sich nicht, dass die Verteilung der von den Rechtspflegern zu erledigenden Geschäfte im Voraus nach einem abstrakt-generellen Maßstab bestimmt sein muss. Die Übertragung bestimmter Geschäfte an den Rechtspfleger durch Anordnung im Einzelfall (ad hoc) ist daher nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2009 zulässig, aber auch nicht zwingend vorgeschrieben. Demzufolge sind Veränderungen aus Sicht der LINKEN. Sachsen-Anhalt mit nachfolgender Begründung vorstellbar und rechtlich möglich.

Ebenso wie Richter sind Rechtspfleger in ihren Entscheidungen nicht von Weisungen eines Vorgesetzten abhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden (sachliche Unabhängigkeit).

Bereits der Bund Deutscher Rechtspfleger forderte auf seinem 31. Deutschen Rechtspflegertag die Einführung einer eigenständigen Geschäftsverteilung für Rechtspfleger: Richterliche Aufgaben unterliegen der Regelung durch eine Geschäftsverteilung innerhalb der Judikative. Die Geschäftsverteilung unter Rechtspflegern wird bisher durch die Verwaltung bestimmt. Um diesen Wertverlust bisheriger richterlicher Aufgaben durch deren Wahrnehmung durch Rechtspfleger nicht zu bewirken, sollte eine Geschäftsverteilung von Rechtspflegeraufgaben aus der Exekutive in die Judikative überführt werden.

Eine eigenständige Verantwortung durch eine Geschäftsverteilung von Rechtspflegern für Rechtspfleger könnte aus Sicht der LINKEN die Struktur der Gerichtsbarkeit stärken. Sie wären ein Mittel zur Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtspflegertätigkeit.

7. Welche Änderungen und Verbesserungen im PerVG (Personalvertretungsrecht) sind beabsichtigt?

Die Fraktion DIE LINKE. hat seit Anfang des Jahres an einer Novelle zum PersVG gearbeitet und am 2. November 2015 auf einer Konferenz den Gesetzentwurf gemeinsam mit Gewerkschaften und HauptpersonalrätInnen diskutiert.

Der LINKEN ist es wichtig, die Novelle zum PerVG in ihrem Anwendungsbereich dahingehend auszudehnen, dass die Arbeitsbedingungen der Personalvertretungen optimiert, die rechtliche Stellung der Jugend- und Auszubildendenvertretung verbessert und ihre Bedeutung erhöht und die Datenschutzbestimmungen an moderne Standards angepasst werden sowie die Mitbestimmung der Personalräte ausgeweitet sowie deren Zusammenarbeit mit verschiedenen Personalräten erleichtert wird.

DIE LINKE fordert, dass der Anwendungsbereich des PersVG verbreitert werden soll. Jede und jeder, die oder der im öffentlichen Dienst arbeitet und dafür ein Entgelt bezieht, soll den Schutz des Personalvertretungsgesetzes genießen können.

Bestimmungen, die Sonderrechte für einzelne Beschäftigtengruppen (Angestellte auf der einen Seite und andererseits Beamte) vertiefen, sollen aufgeweicht werden, weil diese lediglich der Spaltung der Beschäftigtenteams dienen. Alle Bestimmungen des PersVG wurden dahin gehend überprüft, dass sie in die Richtung eines modernen einheitlichen Dienstrechts zielen.

DIE LINKE ist sich einig, dass die Arbeitsbedingungen der Personalvertretungen stark zu verbessern sind. Das betrifft Regelungen über die stärkere Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsmittel, Reisekosten, Schulungskosten, Erstattung von Gutachterkosten, die Ausweitung der Freistellungen für Personalräte im Allgemeinen und im speziellen Fall. Diese Verbesserungen im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE wurde auch auf den Anwendungsbereich der Schulpersonalvertretungen ausgedehnt.

Die rechtliche Stellung der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist zu verbessern. Das heißt Bildung einer Gesamtjugendvertretung und mehr Anhörungsrechte, Beteiligung an Prüfungen, Entlassungen und Versetzungen sind mit im Gesetzentwurf novelliert worden.

Die Bedeutung der Personalversammlung und der Jugend- und Auszubildendenversammlung ist zu erhöhen. Sie muss mindestens einmal im Jahr zusammenkommen und soll auch das Recht haben, bei Bedarf ohne die Beauftragten der Dienststelle zu beraten.

Der im bisherigen Gesetz völlig unterbelichtete Datenschutz ist an die modernen Standards anzupassen und wurde mit einem zusätzlichen Paragraphen im Gesetz aufgewertet.

DIE LINKE fordert, die Mitbestimmungsrechte der Personalräte auszuweiten. Der Katalog der Fälle, die von der echten Mitbestimmung (d.h. wenn die Einigungsstelle ggf. das Letztentscheidungsrecht hat) ausgeschlossen sind, ist kritisch unter Berücksichtigung des Grundsatzbeschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 24.5.1995 („Schleswig-Holstein-Urteil“) zu überprüfen. Auch dort, wo die Mitbestimmungsrechte wegen der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur eingeschränkt gewährt werden können, ist eine Ausweitung des Themenkatalogs in personellen und organisatorischen Fragen möglich, z.B. bei Verarbeitung personenbezogener Daten, Ausgliederung von Tätigkeiten an Privatunternehmen, Zielvereinbarungen, Personalentwicklungskonzepte usw..

Die Bedingungen für die Zusammenarbeit verschiedener Personalräte sind zu verbessern. Institutionalisierung von Personalrätekonferenzen und Bildung einer Konferenz oder Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte wurden im Gesetzentwurf aufgenommen.

Sonderregelungen, die die Rechte der Beschäftigten im Bereich der Sicherheitsorgane einschränken, wurden aus dem Gesetz zurückgenommen. Dies betrifft insbesondere die Sonderregelung für den Verfassungsschutz und den Ausschuss der Polizeivollzugsbeamten in der Ausbildung des Wahlrechts für den Personalrat.

8. Wie soll sich die Rechtspflegerbesoldung entwickeln? Wird die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Sachsen-Anhalt als verfassungsgemäß eingeschätzt?

DIE LINKE wird die zukünftigen Tarifiergebnisse inhaltsgleich und zeitgleich auf die Dienst- und Versorgungsbezüge übertragen. Darüber hinaus sollen die Kostendämpfungspauschale abgeschafft werden sowie eine stufenweise Wiedereinführung der Sonderzahlungen erfolgen (siehe Antworten zu den Fragen 9. und 10.)

Sollte die Besoldung nach der Ausurteilung nicht verfassungsgemäß sein, werden wir eine Besoldung umsetzen die nicht gerade so an der verfassungsmäßigen Grenze „entlang schrammt“.

9. Unterstützt Ihre Partei die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend den Regelungen nach dem TV-L?

DIE LINKE unterstützt und fordert die Wiedereinführung der Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamten. Um die Unterschiede bei den Sonderzahlungen zwischen den Statusgruppen (Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte) schrittweise abzubauen, soll mit einer Sonderzahlung für Beamtinnen/Beamte in Höhe von 500 Euro eingestiegen werden. Einen entsprechenden Antrag (LT- Drs. 4365) hat die Fraktion DIE LINKE auch schon am 17.09.2015 zur 2. Lesung des „Entwurfes eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016“ gestellt. Mit jeder neuen Tarifierhöhung sollen die Sonderzahlungen stufenweise erhöht werden, bis beide Statusgruppen die gleichen Höhen von Sonderzahlungen bekommen.

10. Unterstützt Ihre Partei die Abschaffung „Kostendämpfungspauschale“ bei der Beihilfe für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt?

DIE LINKE wird die „Kostendämpfungspauschale“ für Beamtinnen und Beamten abschaffen.